

S a t z u n g

der Ortsgemeinde M i e h l e n

über die Begründung eines Vorkaufsrechts an Grundstücken

vom 09.10.2013

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und
- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung von Flächen, an denen der Ortsgemeinde ein Vorkaufsrecht zusteht

Der Ortsgemeinde Miehlen steht an folgenden Flächen, für die sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht zu:

Flur 26 Parzellen Nr. 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 104, 107/2, 108, 109/1, 110, 112/1, 112/2, 114, 115, 116/3, 117 und 118/4

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Miehlen, den 09.10.2013

gez. Peiter (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/19

, den 24.10.2013

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 08.10.2013 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 09.10.2013 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 24.10.2013 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekannt gemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Michel (S.)

Michel